

vestitionsaufwand gehörenden Bestandteile einzubeziehen. Die Einhaltung bzw. Unterbietung der Vorgaben und Normative für Baustelleneinrichtungen ist gesondert auszuweisen.

(9) Für Investitionsvorhaben mit einer Realisierungszeit von über 1 Jahr kann der Investitionsauftraggeber in die Aufwandsrechnung eine Reserve für im voraus nicht erkennbare Leistungen bis 10 % des Investitionsaufwandes aufnehmen. Die Reserve ist innerhalb des mit der Aufgabenstellung vorgegebenen Investitionsaufwandes zu bilden. Sie ist nicht Bestandteil der verbindlichen Angebote der Auftragnehmer. Die Höhe der Reserve und ihre Struktur nach Bau und Ausrüstungen ist mit der Grundsatzentscheidung gesondert zu bestätigen. Über die Inanspruchnahme der Reserve entscheidet der Leiter, der die Grundsatzentscheidung getroffen hat, auf Antrag des Investitionsauftraggebers und nach Vorlage der verbindlichen Angebote für diese Leistungen. Die Rechtsvorschriften über die Valutaplanung und die Finanzierung von Mehrkosten werden hiervon nicht berührt.

§ 7

(1) Die Investitionsauftraggeber haben die wichtigsten Zulieferungen und Leistungen für die künftige Produktion bzw. die Nutzung der Investitionsvorhaben sowie den Absatz der Erzeugnisse mit den dafür zuständigen Betrieben und bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen endgültig abzustimmen. Zur Sicherung künftiger Leistungsbeziehungen sind Koordinierungsverträge abzuschließen, sofern diese Verträge nicht bereits bei der Ausarbeitung der Aufgabenstellung abgeschlossen wurden.

(2) Durch den Investitionsauftraggeber sind mit den für die Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Folgeinvestitionen zuständigen örtlichen Räten und Betrieben Koordinierungsverträge abzuschließen, sofern diese Verträge nicht bereits bei der Ausarbeitung der Aufgabenstellung abgeschlossen wurden.

(3) Von den Investitionsauftraggebern oder Generalauftragnehmern sind mit den zuständigen Betrieben, insbesondere im Verantwortungsbereich der örtlichen Räte, die bei der Durchführung der Investitionsvorhaben zu erbringenden Leistungen, wie Transport, Versorgung, Unterbringung und Betreuung der Bau- und Montagearbeiter, zu klären. Zur Sicherung dieser Leistungen sind Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(4) Die Investitionsauftraggeber haben vor der Grundsatzentscheidung für erforderliche Kredite die Kreditzusage von der zuständigen Bank einzuholen. Die Bank kontrolliert insbesondere das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis der Investitionen. Stellungnahmen der Bank sind bei den jeweiligen Investitionsentscheidungen (Bestätigung der Aufgabenstellung, Investitionsvorentcheidung, Grundsatzentscheidung) zu berücksichtigen.

(5) Sind für volkseigene Betriebe und Kombinate zur Finanzierung von Investitionen unverzinsliche Kredite, die aus dem Staatshaushalt getilgt werden, vorgesehen, muß vor der Grundsatzentscheidung die Zustimmung des Ministers der Finanzen eingeholt werden. Dazu ist nachzuweisen, daß der Investitionsaufwand die Reproduktionskraft des Betriebes und die des zuständigen Kombinates übersteigt.

§ 8

Verbindliches Preisangebot

(1) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, als Bestandteil des verbindlichen Angebotes ein verbindliches Preisangebot abzugeben. Verbindliche Preisangebote von Kombinatbetrieben mit einem Wertumfang über 50 Mio M sind vom Generaldirektor des Kombinates zu bestätigen.

(2) Das verbindliche Preisangebot ist die obere Grenze des zu vereinbarenden Industriepreises für die im verbindlichen Angebot enthaltenen Lieferungen und Leistungen zur Durchführung der Investitionsvorhaben.

(3) Das verbindliche Preisangebot hat weitgehend endgültige Preise für die einzelnen Lieferungen und Leistungen zu enthalten. Endgültige Preise sind anzuwenden für Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage von Angebotsprojekten, für die Lieferungen von Maschinen und Ausrüstungen der Serienproduktion und für die Bauwerke, Bauwerksteile, Anlagen, Teilanlagen, Leistungskomplexe und Gebrauchswerteinheiten, für die Komplexpreise oder Teilpreise bzw. Aufwandskennziffern vorhanden sind.

(4) Das verbindliche Preisangebot kann geschätzte Preise enthalten für solche Leistungen, über deren Umfang bis zur Abgabe des verbindlichen Preisangebotes noch nicht entschieden werden konnte, oder für neu entwickelte Erzeugnisse, für die noch kein endgültiger Preis festgelegt wurde. Das gilt auch für Leistungen, die erst mit dem Ausführungsprojekt bestimmt werden.

(5) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, das verbindliche Preisangebot so auszuarbeiten, daß die Auftraggeber ihre Verpflichtung zur Prüfung wahrnehmen können. Die Nachweise über die Ermittlung der verbindlichen Preisangebote sind den Auftraggebern zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Teilleistungen, für die im Preisangebot geschätzte Preise enthalten sind, einbezogene Preisangebote der Haupt- und Nachauftragnehmer und für Importe sowie die Aufwendungen für Baustelleneinrichtungen sind gesondert auszuweisen. Gegenüber dem Auftraggeber hat der Auftragnehmer die Prüfung der verbindlichen Preisangebote seiner Auftragnehmer nachzuweisen.

(6) Der Industriepreis ist auf der Grundlage des verbindlichen Preisangebotes im Wirtschaftsvertrag über die Durchführung der Investition zu vereinbaren. Für den im verbindlichen Preisangebot enthaltenen Anteil geschätzter Preise ist ein vorläufiger Preis zu vereinbaren. Gleichzeitig ist festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt der vorläufige Preis schrittweise in einen endgültigen Industriepreis umzuwandeln ist. Die Umwandlung in einen endgültigen Industriepreis hat spätestens bis zum Beginn der Durchführung der Leistung zu erfolgen, auf die sich der vorläufige Preis bezieht. Die aus der Umwandlung in endgültige Industriepreise freiwerdenden Mittel sind entsprechend den Rechtsvorschriften zu behandeln. Sofern vor Beginn der Durchführung von Leistungen der dafür vereinbarte vorläufige Preis nicht in einen endgültigen Preis umgewandelt wurde, hat die Abrechnung dieser Leistungen zum Nachweis zu erfolgen. Durch die Umwandlung in einen endgültigen Industriepreis bzw. durch die Abrechnung zum Nachweis darf der vereinbarte vorläufige Preis nicht überschritten werden.

(7) Die Investitionsauftraggeber sowie die General- und Hauptauftragnehmer haben die verbindlichen Preisangebote ihrer Auftragnehmer hinsichtlich der Übereinstimmung mit den notwendigen materiellen Leistungen und der Einhaltung preisrechtlicher Bestimmungen gründlich zu prüfen. Die Investitionsauftraggeber sind von den Kombinatbetrieben oder den übergeordneten Organen durch den Einsatz von Preisprüfgruppen zu unterstützen. Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ihre verbindlichen Preisangebote vor dem Investitionsauftraggeber zu verteidigen, sofern sie dazu aufgefordert werden. Die Ergebnisse der Preisprüfung bzw. Preisverteidigung sind durch die Auftraggeber mit den Auftragnehmern zu protokollieren. Weichen die Ergebnisse von den abgegebenen verbindlichen Preisangeboten ab, sind diese zu korrigieren. Die Preisprüfungsprotokolle sind Bestandteil der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung.

§ 9

Staatliche Preiskontrolle

(1) Durch die staatliche Preiskontrolle ist die Erreichung einer hohen Effektivität der Investitionen, vorrangig im Prozeß ihrer Vorbereitung zu unterstützen und die Einhaltung der preisrechtlichen Bestimmungen zu sichern. Die staatliche Preiskontrolle erfolgt im engen Zusammenwirken mit der staatlichen Begutachtung.